

Überblick über die
Beschlüsse und Maßnahmen der Bundesregierung / des Bundestags in der Corona-Krise und die
Positionen der Bundestagsfraktion DIE LINKE

	Seite
1. Nachtragshaushalt 2020	2
2. Wirtschaftsstabilitätsfonds	5
3. Sozialschutzpaket	8
4. Kurzarbeitergeld	13
5. Wohnen / Miete	14
6. Bevölkerungsschutz	17
7. Krankenhausentlastung	20

„Nachtragshaushalt 2020“	
Bundesregierung / Bundestag	Bundestagsfraktion DIE LINKE
<i>Beschluss: Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (Gesetzesentwurf 19/18100; DIE LINKE: Zustimmung)</i>	<i>Beschluss: Entschließungsantrag (19/18153) zum Gesetzesentwurf</i>
▪ Ausgabenvolumen	
- Zusätzliche Kredite in Höhe von rd. 156,0 Mrd. Euro aufgrund von - zusätzlich mit dem Nachtragshaushalt beschlossenen Maßnahmen, die ein Ausgabenvolumen von insgesamt rd. 122,5 Mrd. Euro umfassen und - geringeren Steuereinnahmen in Höhe von 33,5 Mrd. Euro als ursprünglich im Bundeshaushalt 2020 eingeplant.	- Bei Unterstützung des ersten Hilfspakets soll ein zweites Hilfspaket in Form eines 2. Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegt werden. Dieser 2. Nachtragshaushalt soll die Mittel für die von der Fraktion DIE LINKE geforderten weitergehenden Maßnahmen bereitstellen (s. Forderungen in dieser Synopse).
▪ Rückzahlung der Kredite	
- Der Tilgungsplan, der bei Überschreitung der Kreditobergrenze angesichts einer außergewöhnlichen Notlage laut Grundgesetz aufzustellen ist, sieht eine Rückzahlung der Kredite beginnend im Jahr 2023 innerhalb von 20 Jahren vor.	- Der Tilgungsplan zur Rückzahlung der Kredite soll beginnend im Jahr 2023 auf einen Zeitraum von 50 Jahren ausgelegt sein.
▪ Gegenfinanzierung	
- Keine Regelung.	- Nach Bewältigung der Corona Krise wird eine zeitlich befristete Vermögensabgabe für Millionäre und Milliardäre nach Vorbild des deutschen Lastenausgleichs nach dem Zweiten Weltkrieg erhoben, um die krisenbedingt gestiegene öffentliche Verschuldung abzubauen und den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Die Abgabe wird dabei bezogen auf einen Stichtag in der Vergangenheit ermittelt, um Anreize für die Verlagerung von Vermögen ins Ausland zu vermeiden.

▪ Zweckbestimmung der zusätzlichen Ausgaben

3,5 Mrd. Euro

- die zentrale Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung
- die Förderung der Entwicklung eines Impfstoffs und von Behandlungsmaßnahmen
- für Unterstützungsleistungen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Pandemie
- für die Leistung von Hilfen für Deutsche und Unionsbürger im Ausland

55 Mrd. Euro

„Um flexibel und kurzfristig auf die weitere Entwicklung der Pandemie und ihrer Folgen reagieren zu können, [...] die kurzfristig für weitere Vorhaben zur unmittelbaren Pandemiebekämpfung genutzt werden können.“ (Gesetzesentwurf)

50 Mrd. Euro

„Für die Unterstützung von Kleinunternehmen und von "Solo-Selbständigen" Überbrückungshilfen für „Solo-Selbständige“, Kleingewerbetreibende und Kleinunternehmer“ (Gesetzesentwurf)

7,7 Mrd. Euro

„[Z]ur Existenzsicherung u.a. für „Solo-Selbständige“ die Mittel für das Arbeitslosengeld II und für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft sowie für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“

5,9 Mrd. Euro

„Für mögliche Schadensfälle im Gewährleistungs- und Garantiebereich, die insbesondere in Folge der konjunkturellen Verwerfungen auf Grund der Pandemie“

▪ Einzelplanscharfe Aufteilung der zusätzlichen Aufgaben

- Einzelplan 04 (Bundeskanzleramt):	+ 30 Mio. Euro
- Einzelplan 05 (Auswärtiges Amt):	+ 50 Mio. Euro
- Einzelplan 06 (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat):	+ 35 Mio. Euro
- Einzelplan 08 (Bundesministerium der Finanzen):	+ 10 Mio. Euro
- Einzelplan 10 (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft):	+ 1.106 Mio. Euro
- Einzelplan 11 (Bundesministerium für Arbeit und Soziales):	+ 7.700 Mio. Euro
- Einzelplan 12 (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur):	+ 230 Mio. Euro
- Einzelplan 14 (Bundesministerium der Verteidigung):	+ 150 Mio. Euro
- Einzelplan 15 (Bundesministerium für Gesundheit):	+ 3.108 Mio. Euro
- Einzelplan 17 (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend):	+ 200 Mio. Euro
- Einzelplan 30 (Bundesministerium für Bildung und Forschung):	+ 160 Mio. Euro
- Einzelplan 32 (Bundesschuld):	- 161.862.192 Mio. Euro
- Einzelplan 60 (Allgemeine Finanzverwaltung):	+ 140.706.200 Mio. Euro

Eine weiter differenzierte Übersicht nach einzelnen Haushaltstiteln kann auf Nachfrage beim AK 2 / Bernd Brouns zugeschickt werden.

Wirtschaftsstabilisierungsfonds	
Bundesregierung / Bundestag	Bundestagsfraktion DIE LINKE
<i>Beschluss: Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz; WStFG; Gesetzesentwurf 19/18109; DIE LINKE: Zustimmung); Maßgabebeschlüsse des Haushaltsausschusses (19(8)5732(neu); DIE LINKE: Enthaltung)¹</i>	<i>Beschlüsse: Forderungen zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds im Entschließungsantrag zum Nachtragshaushalt 2020 (19/18153); LINKE-Positionierungen zum 2008 vom Bundestag im Rahmen des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) beschlossenen Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) – das WStFG benutzt als Grundlage das FMStFG</i>
▪ Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)	
Der WSF soll dazu beitragen, durch die Corona-Krise beeinträchtigte mittelgroße und große Unternehmen der Realwirtschaft zu stabilisieren. Das für den WSF vorgesehene Gesamtvolumen beträgt bis zu 600 Milliarden Euro. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus bis zu 400 Milliarden Euro Kreditgarantien für Unternehmen, bis zu 100 Milliarden Euro für Beteiligungen des Bundes an Unternehmen sowie bis zu 100 Milliarden Euro Bundesdarlehen an die staatliche Kreditanstalt für Wiederaufbau „zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung als Reaktion auf die sogenannte Corona-Krise zugewiesenen Sonderprogramme“.	Vom Corona-Virus gehen erhebliche gesundheitliche Gefahren aus. Die notwendige Bekämpfung des Corona-Virus führt in der Folge zu einem bisher so nie dagewesenen wirtschaftlichen Schock. Nur eine schnelle und groß dimensionierte finanzpolitische Aktion kann diesen Schock abfedern. Das für den WSF vorgesehene Gesamtvolumen zur Stabilisierung mittelgroßer und großer Unternehmen der Realwirtschaft ist angemessen.

¹ Der Haushaltsausschuss beschloss am 25.3.2020 **Maßgaben** zum WStFG auf Ausschussdrucksache 19(8)5732(neu):

- Die Maßgaben beziehen sich auf Berichtspflichten, Beendigungen von Beteiligungen, Beratung von Stabilisierungsmaßnahmen im Haushaltsausschuss sowie Boni etc. für Organe durch das WStFG begünstigter Unternehmen;
- Maßgabe zu Boni etc. für Organe durch das WStFG begünstigter Unternehmen im Haushaltsausschuss angenommen gegen AfD bei Enthaltung DIE LINKE;
- Antrag insgesamt angenommen mit den Stimmen von Koalition, DIE LINKE, Grüne und FDP; AfD enthielt sich.

▪ Entscheidungen über WSF-Maßnahmen	
- Die Fachaufsicht über WSF-Entscheidungen „wird vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ausgeübt“. - Der sogenannte WSF-Ausschuss befasst sich mit „Grundsatzfragen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung“ und trifft „Entscheidungen über wesentliche Maßnahmen und Auflagen“. Mitglieder des WSF-Ausschusses sind je ein/e Vertreter*in des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.	Wir fordern, dass bei Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen über den WSF - die Beteiligung des Bundestages sichergestellt wird; - der Bundestag die Möglichkeit erhält, verbindliche Vorgaben zu Vergütungsbegrenzungen für Managergehälter („Vergütung der Organe“), für die Begrenzungen von Dividendenausschüttung und für die Mitbestimmung der Beschäftigten und ihrer Gewerkschaften zu machen; - während der Zeit der staatlichen Beteiligung eine erweiterte Mitbestimmung für die Beschäftigten und ihre Gewerkschaften nach dem Vorbild der Regelungen über die Montanmitbestimmung vorgesehen ist.
▪ WSF-Beteiligungen des Bundes an Unternehmen	
- Über den WSF kann der Bund Unternehmen rekapitalisieren. Folgende Rekapitalisierungsmaßnahmen sind möglich: Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen. - Nach spätestens zehn Jahren sind Beteiligungen zu beenden, außer es sprechen dringende ökonomische oder für die deutsche Wirtschaft bedeutsame Gründe dagegen. Die Begründungen dafür sind dem Haushaltsausschuss rechtzeitig vorher zuzuleiten.	- Insbesondere bei Großunternehmen sollte der Bund WSF-finanzierte Beteiligungen am Eigenkapital nutzen, um eine gesellschaftlich nachhaltige Unternehmenspolitik durchzusetzen. - Wie bei einer echten Unternehmensbeteiligung besteht beim Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln das Risiko des Totalverlustes. Anders als bei einer echten Unternehmensbeteiligung sind mögliche Einnahmen des Bundes nach Erholung des geretteten Unternehmens bei einer nachrangigen Beteiligung gedeckelt. Das hat zur Folge, dass der Bund nach erfolgreicher Rettung eines Unternehmens nicht angemessen an diesem Erfolg beteiligt wird. Deshalb sollte der WSF den Erwerb von echtem Eigenkapital dem Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln vor-ziehen.

▪ Boni etc. für Organe begünstigter Unternehmen	
Der Haushaltsausschuss hat die Bundesregierung verpflichtet, „sicherzustellen, dass Unternehmen, die aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds Mittel zur Rekapitalisierung oder umfangreiche Garantien erhalten, für die Dauer der Maßnahmen keine Dividenden, Boni, Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen oder andere gesonderte Vergütungen (Gratifikationen) neben dem Festgehalt für ihre Organe ausgeben dürfen“.	Die Ursprungsfassung des zu Grunde liegenden Antrages im Haushaltsausschuss enthielt noch nicht den unbestimmten Rechtsbegriff „umfangreich“. Beschlossen wurde der Antrag in der durch den unbestimmten Rechtsbegriff „umfangreich“ verwässerten Fassung (19(8)5732(neu); DIE LINKE: Enthaltung). Wir fordern, dass kein einziges WSF-gestütztes Unternehmen Dividenden, Boni, Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen oder andere Gratifikationen für ihre Organe ausgeben darf.
▪ Berichtspflichten	
- Über eingegangene Unternehmensbeteiligungen ist erstmalig zum 31.12.2020 und dann einmal jährlich schriftlich zu berichten. Die Notwendigkeit der Unternehmensbeteiligung ist im Einzelfall zu begründen. - Einzelne Stabilisierungsmaßnahmen, die den Betrag von 500 Mio. Euro überschreiten, sind auch im Haushaltsausschuss zu beraten. Die entsprechenden Berichte sollen als SammelListen einmal monatlich vorgelegt werden.	DIE LINKE hat diesen Maßgaben im Haushaltsausschuss zugestimmt. Bezogen auf den WSF fordern wir weitreichende Informationspflichten gegenüber dem Bundestag über Beginn, Verlauf und Entscheidungen der Staatsbeteiligungen.

Sozialschutzpaket

Bundesregierung / Bundestag

Beschluss: Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket, [19/18107](#))

Bundestagsfraktion DIE LINKE

*Beschluss: Entschließungsantrag zum Gesetzesentwurf ([19/18146](#))
(Forderungen aus dem EA werden kenntlich gemacht. Andere Punkte sind reine Bewertungen, ohne im Entschließungsantrag enthalten zu sein.)*

▪ Existenzsicherung (Art. 1, 5 und 7 des Sozialschutzpakets = Hartz IV, Altersgrundsicherung, Sozialhilfe und BVG)

- Vermögensprüfung: quasi ausgesetzt, d.h. Berücksichtigung nur von „erheblichem“ Vermögen, einfache Erklärung der Antragstellenden genügt für Vermutung, dass kein solches Vermögen vorhanden ist.
- Wohnkosten: Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten.
- Erleichterte vorläufige Bewilligung: vorläufige Entscheidung über sechs Monate statt über nur einen Monat; nach Auszahlung keine Rückforderungen, sondern Prüfung der Prognose nur auf Wunsch der Betroffenen = Nachzahlung, falls sich das Einkommen noch schlechter entwickelt hat.
- Vereinfachtes Verfahren: bis 31.8. automatische Weiterbewilligung, ohne Antrag.
- Arbeitsvermittlung für Selbstständige, die neu Grundsicherung beziehen „auf die Unterstützung der Wiederaufnahme der bisherigen selbständigen Tätigkeit ausgerichtet“ = kein Hineindrängen in andere Arbeit.
- Geltung: für sechs Monate für Anträge, die zwischen 1.3. und 31.8. gestellt wurden, danach ggf. Verlängerung durch Bundesregierung.

- Erhöhung von Hartz IV rückwirkend ab März 2020 für die Dauer der Krise um 200 Euro pro Person pro Monat, ebenso bei allen weiteren existenzsichernden Leistungen (Altersgrundsicherung, BVG, AsylbLG usw.).
 - Unbürokratische Bewilligung
 - Aussetzung der Vermögensprüfung
 - Aussetzung von Sanktionen im SGB II, Sperrzeiten im SGB III und anderen Leistungseinschränkungen.
- (alles im EA)

▪ **Kurzfristige Beschäftigung** (Art. 3 des Sozialschutzpakets)

- Erhöhung der Zeitgrenzen von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen auf fünf Monate bzw. 115 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres.
- Geltung: bis 31.10.2020.

- Problematisch ist v.a., dass mit dieser Gesetzesänderung auch die Ausnahmeregeln für geringfügig entlohnte Beschäftigte von drei auf fünf Monate gestiegen sind, d.h. durch das „nicht vorhersehbare“ Ereignis der Pandemie dürfen viele geringfügig entlohnte Beschäftigte etwa in Supermärkten oder bei Lieferdiensten fünf Monate lang mit dem Status eines Minijobbers weit über die Verdienstgrenze hinaus arbeiten.
- Hier könnten wir konkret fordern (dazu muss noch ein Beschluss gefasst werden!): *Wenn ArbeitnehmerInnen nun in Form eines Minijobs kurzfristig mehr arbeiten, ist dies in erster Linie im Sinne der Arbeitgeber, die so auf ihr bestehendes Personalpool an 450€-Kräften zurückgreifen können. Die Beschäftigten erfahren dadurch keine langfristige Besserstellung. Anstatt also die Ausnahmeregelung zu nutzen, die für Einzelfälle und nicht für Pandemiefälle erdacht wurde, muss die Beschäftigung dauerhaft in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überführt werden. Mehrabgaben für die ArbeitnehmerInnen durch die Überführung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Abgaben zur Sozialversicherung, Steuern = hohe Grenzkosten beim Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze) müssen durch höhere Stundenlöhne überkompensiert werden. Denn die Beschäftigten in vielen systemrelevanten Bereichen sind unterbezahlt (Pflege, Einzelhandel, Landwirtschaft, Paketdiensten). Über 70 Prozent der Minijobber erhalten einen Stundenlohn unter der Niedriglohnschwelle.*
- Grundsätzlich gilt unsere bekannte Position: Minijobs sind sozialversicherungspflichtiger Arbeit gleichzustellen, damit jede Stunde Arbeit voll sozialversicherungs- und steuerpflichtig ist, eine Mindeststundenanzahl für Arbeitsverträge in Höhe von 22 Stunden pro Woche ist einzuführen, von der nur auf Wunsch der Beschäftigten abgewichen werden kann.

▪ Rente (Art. 4 des Sozialschutzpakets)	
Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten von 6.300 Euro auf 44.590 Euro (= das 14fache der SV-Bezugsgröße); Geltung: bis Ende 2020.	Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 47.310 Euro (= das 14fache des aktuellen Durchschnittseinkommens) (im EA)
▪ Kinderzuschlag (Art. 6 des Sozialschutzpakets)	
- Verlängerung der Bezugsdauer für den höchstmöglichen Kinderzuschlag. - im laufenden Bezug: einmalige Überprüfung des Kinderzuschlags im April oder Mai auf Wunsch der Betroffenen. - bei neuen Anträgen zwischen 1.4. und 30.9.2020: Berücksichtigung des aktuellen Einkommens statt des Einkommens der letzten sechs Monate, begrenzte Vermögensprüfung.	
▪ Arbeitszeitgesetz (Art. 8 des Sozialschutzpakets)	
- Verordnungsermächtigung für BMAS und BMG: befristete Ausnahmen von Arbeitszeitvorgaben, für bestimmte Tätigkeiten (Gesundheit, Pflege, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Versorgung u.a.), über die bisherigen Möglichkeiten im Arbeitszeitgesetz hinaus, OHNE Zustimmung des Bundesrates. - Voraussetzung: außergewöhnlicher Notfall mit bundesweiten Auswirkungen nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes; Beachtung des Gesundheitsschutzes.	Ablehnung der neuen Ausnahmen.
▪ Alterssicherung der Landwirte (Art. 9 des Sozialschutzpakets)	
keine Anrechnung von anderweitigem Einkommen auf eine vorzeitige Altersrente für Landwirte; Geltung: bis Ende 2020	

▪ Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (Art. 10 des Sozialschutzpakets)	
- monatliche Zuschüsse an soziale Dienstleister, beginnend mit Corona-bedingten hoheitlichen Maßnahmen, die die Tätigkeit der Dienstleister beschränken. - Höhe: max. 75 Prozent der monatlichen Zahlungen des letzten Jahres; Länder können höhere Beträge bestimmen. - „soziale Dienstleister“ = alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die für einen Sozialleistungsträger (ausgenommen Kranken- und Pflegeversicherungen sowie BAMF) Aufgaben nach dem SGB oder dem AufenthaltsG erbringen. - Voraussetzung: Erklärung des sozialen Dienstleisters, alle Mittel (Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel) für die Bewältigung der Corona-Pandemie zur Verfügung zu stellen, die geeignet, zumutbar und rechtlich zulässig sind. Art und Umfang dieser Unterstützungsmöglichkeiten müssen der Dienstleister anzeigen. - Geltung: bis 30.9.2020; Verordnungsermächtigung für Verlängerung bis 31.12.2020.	- Unbürokratischeres und weniger zeitraubendes Verfahren. - Höhere Zuschüsse. - Einbeziehung von Inklusionsunternehmen (ins SodEG oder in Schutzschirme für Unternehmen).
▪ Allgemein: Arbeitsbedingungen in systemrelevanten Berufen	
	- Arbeits- und Gesundheitsschutz: bundesweit verbindliche Regeln zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in systemrelevanten Berufen (z.B. Tragen von Atemschutzmasken und Einweghandschuhen), Bereitstellung der dafür nötigen Schutzausrüstung und Covid19-Test-Möglichkeiten. - Lohnzuschlag: Arbeitgeber-Pflicht zu Lohnzuschlag in systemrelevanten Berufen wie Pflege und Lebensmitteleinzelhandel, Höhe: 25 % des Bruttolohns, steuerfrei - Schnellstmögliche Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge in systemrelevanten Branchen (alles im EA)

▪ Lohnfortzahlung für Eltern	
	- Lohnfortzahlung für Eltern, die wegen Kinderbetreuung bei Kita- und Schulschließung nicht arbeiten können (im EA)

Kurzarbeitergeld

Beschluss: Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020 ([Bundesgesetzblatt v. 14. März 2020](#))

Für einen leichteren Zugang zum Kurzarbeitergeld gelten rückwirkend zum 1. März 2020 folgende Regelungen:

- Schwelle für Kurzarbeit: wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten (bisher: 30 Prozent der Belegschaft).
- auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden („Minusstunden“) vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes kann verzichtet werden (bisher: In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, müssen diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.).
- Einbeziehung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter ins KuG.
- Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Anteil): vollständige Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit.

Beschluss: Entschließungsantrag zum GE Sozialschutzpaket ([19/18146](#))

- KuG befristet auf Coronakrisenzeit auf 90 Prozent des Nettolohns anheben (im EA).
- Pflicht für Betriebe mit Beschäftigten, die Kurzarbeitergeld beziehen, für mindestens ein Jahr betriebsbedingte Kündigungen auszuschließen (im EA).
- zwingendes Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates und Rechtsanspruch der Beschäftigten auf eine entsprechende Qualifizierung und Weiterbildung während der Kurzarbeit.
- *überlegenswert:* Unternehmen, die vom Kurzarbeitergeld und der Erstattung von Sozialbeiträgen in der Krise profitieren, sollen diese Beträge nach Überwindung der Krise wieder zurückzahlen. Hiervon sind Kleinstunternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten und bis zu 2 Millionen Euro Jahresumsatz auszunehmen. Bei den anderen Unternehmen ist die Gewinnsituation angemessen zu berücksichtigen.
- Finanzierung des Corona-Kurzarbeitergelds: sollte durch den Bund geschehen als Zuschuss an die BA, denn Risikoabwehr = gesamtgesellschaftliche Aufgabe.
- Kurzarbeitergeld nicht dem Progressionsvorbehalt unterwerfen, damit die Betroffenen keine höheren Steuern zahlen müssen.

Wohnen / Miete	
Bundesregierung / Bundestag	Bundestagsfraktion DIE LINKE
Beschluss: Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Gesetzesentwurf 19/18110 ; DIE LINKE: Zustimmung)	Beschlüsse: Entschließungsantrag (19/18142) und drei Änderungsanträge (19/18137 ; 19/18138 ; 19/18139) zum Gesetzesentwurf
▪ Kündigungsschutz	
- Verbot von <u>Kündigungen</u> aufgrund von Mietschulden, wenn die Miete als Folge der Corona-Krise nicht mehr gezahlt werden kann. Beweislast liegt im Zweifel bei den Mieter*innen. Gilt nur für Mietschulden, die zwischen dem 01.04. und dem 30.6.2020 aufgelaufen sind. Auch für Gewerbmiet*innen gilt diese Regelung. - Der Zeitraum kann von der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrats bis zum 30.09.2020 verlängert werden, mit Zustimmung des Bundestags auch darüber hinaus. - Mieter*innen können in diesem Zeitraum weniger oder gar nichts zahlen, müssen dafür krisenbedingte Einkommensausfälle nachweisen können. Es wird empfohlen, dafür mit den Vermieter*innen Kontakt aufzunehmen. - Andere Kündigungen, z.B. wegen Eigenbedarf, bleiben weiter möglich.	- Mindestens sechsmonatiges Verbot (01.04.-<u>30.09.2020</u>) <u>jeder</u> Kündigung von Mieter*innen in Wohnraum und Gewerbe. Niemand darf in Zeiten von Ausgangsbeschränkungen und (un)freiwilligen Quarantänen sein Zuhause verlieren. - Der Zeitraum kann von der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrats um weitere sechs Monate bis zum 31. März 2021 verlängert werden, wenn die Situation es erfordert. Eine weitere Verlängerung über den 31. März 2021 hinaus soll mit Zustimmung des Bundestags möglich sein. - Bereits ausgesprochene Kündigungen für Wohnraum- und Gewerbemietverträge sollen ausgesetzt werden.
▪ Mietschulden	
- Mietschulden, die im Zuge der Corona-Krise entstanden sind, müssen vollständig und mit Zinsen (ca. 4 %) <u>bis spätestens Juni 2022</u> zurückgezahlt werden (sonst droht die nachholende Kündigung).	- Die Frist zur Rückzahlung angefallener Mietschulden muss bis Ende September 2022 ausgedehnt werden. - Um die Krisenkosten nicht allein auf die Mieterinnen und Mieter abzuwälzen, sollen die Mietschulden nach Rückzahlung der Hälfte des aufgelaufenen Betrags als getilgt gelten. - Kleinvermieterinnen und -vermieter sowie kommunale, genossenschaftliche und gemeinwohlorientierte Wohnungsanbieter, die deswegen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, sollten schnelle und unbürokratische finanzielle Hilfen von der öffentlichen Hand bekommen.

▪ Versorgungssperren	
- Verbraucher*innen können im Zeitraum 01.04.-<u>30.06.2020</u> für „wesentliche Dauerschuldverhältnisse“, z.B. Strom-, Gas-, Telekommunikation, die Zahlung verweigern, wenn sie andernfalls ihren Lebensunterhalt gefährden. - Verlängerung des Zeitraums möglich (s.o.).	- vorübergehendes, mindestens sechsmonatiges Verbot (01.04.-<u>30.09.2020</u>) von Versorgungssperren (Strom, Gas, Fernwärme, Telefon und Wasser). - Verlängerung des Zeitraums möglich (s.o.).
▪ Zwangsräumungen	
- Keine Regelung.	- vorübergehendes, mindestens sechsmonatiges Verbot (01.04.-<u>30.09.2020</u>) von Zwangsräumungen von Wohnungen, Geschäfts- und Gewerberäume.
▪ Mieterhöhungen	
- Keine Regelung.	- Moratorium für Mieterhöhungen durch entsprechende Absenkung der Kappungsgrenze nach § 558 BGB. - Eine verbindliche Vereinbarung mit Wohnungsunternehmen und Vermieterverbänden zur Rücknahme von Mieterhöhungen und zu Mietsenkungen für Mieter*innen, die besonders von Einkommensausfällen betroffen sind, verbunden mit einem KfW-Fonds, der zinslose und gestundete Kredite für betroffene Kleinvermieter*innen, Genossenschaften und kommunale Wohnungsunternehmen sowie Mietschuldenzuschüsse vorsieht.
▪ Unterbringung von Wohnungslosen und Geflüchteten	
- Keine Regelung.	- die Schaffung von Rechtsgrundlagen und die finanzielle Unterstützung für Kommunen, um leerstehende Wohnungen für die Unterbringung von Wohnungslosen und Geflüchteten zu beschlagnahmen.

▪ Aufschub bei Darlehensverträgen	
- Rückzahlungs-, Zins- und Tilgungsleistungen, die zwischen 01.04. und 30.06.2020 fällig werden, können jeweils um drei Monate aufgeschoben werden. Individuelle Vereinbarungen können davon abweichen. Die Corona-Pandemie muss als Ursache für Einkommensverluste nachgewiesen werden - Die Vertragslaufzeit wird entsprechend um drei Monate verlängert. Verzugsbedingte Kündigungen der Darlehen während der Stundung sind ausgeschlossen. Es gibt aber auch eine Unzumutbarkeitsklausel für die Gläubiger - Kreditnehmer genießen Schutz nur solange, wie sie ihre gestundeten Raten nach der Frist auch abbezahlen. - Verlängerung des Zeitraums möglich (s.o.).	- Unterstützung der getroffenen Regelung, der Zeitraum sollte allerdings bis zum 30. September 2020 ausgeweitet werden.
▪ Unterstützung von Wohnungsunternehmen	
- Wohnungsunternehmen und -genossenschaften erhalten auf Antrag zinslose Kredite von der KfW, um Einnahmeausfälle zu überbrücken. (Hinweis: ist nicht Teil dieses Gesetzes, sondern ###).	- KfW-Fonds, der zinslose Kredite für Kleinvermieter*innen, Genossenschaften und kommunale Wohnungsunternehmen, die in wirtschaftliche Schieflage geraten sind, sowie Mietschuldenzuschüsse vorsieht.

Bevölkerungsschutz	
Bundesregierung / Bundestag	Bundestagsfraktion DIE LINKE
Beschluss: Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Gesetzesentwurf Drucksache 19/18111 ; DIE LINKE: Enthaltung)	Beschlüsse: Entschließungsantrag (19/18166) und Änderungsantrag (19/18165)
▪ Neue Rechte des Bundes	
Der Bundestag stellt mit Beschluss des Gesetzes die „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ fest. Es ermächtigt damit das Bundesgesundheitsministerium - Einreiseauflagen für Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu erlassen und Beförderungsunternehmen zur Mitwirkung zu verpflichten. - Es können Sonderregelungen im Epidemiefall bei Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, des Arzneimittelgesetzes, des SGB V und weiterer Gesetze erlassen werden, wenn dies notwendig ist, um die Gesundheits- und Pflegeversorgung, die Arzneimittel- und Hilfsmittelversorgung inkl. Labordiagnostik etc. sicherzustellen. - per Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen vorzunehmen: dabei kann die Versorgung auf körperbezogene Grundpflege und Betreuungsaufgaben beschränkt werden – das ist eine Kürzung des Leistungsumfangs.	- Den Ländern sollen die finanziellen Mittel zur Schaffung von Notunterbringungsplätzen für von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern bereitgestellt werden - Auch Menschen ohne Krankenversicherung inkl. Sans-Papier sollen bei medizinischer Indikation wie alle anderen einen Anspruch auf einen indizierten Test sowie die ggf. notwendige Behandlung haben. - Es sollten auch Regelungen getroffen werden, mit denen staatliche Stellen Krankenhäuser und andere Leistungserbringende zur allgemeinen Versorgung von an COVID-19-Erkrankten zwingen können (z.B. Kliniken für Privatzahlende), sofern das nicht von den Ländern flächendeckend und rasch geregelt wird. - Die Maßnahmen zur Beschlagnahme von Schutzmaterial und anderen Waren und die Anweisung an mögliche Hersteller von Schutzmaterial und Ausgangsprodukten müssen ausgeweitet werden. - Das ist eine Leistungseinschränkung ohne Regelung für eine Rückerstattung geleisteter Zuzahlungen und Eigenanteile an die Pflegebedürftigen. In Ergänzung zu den Regelungen im Krankenhausentlastungsgesetz – erlaubte Abweichungen von Personalstandards sowie Qualitätskontrollen und verbunden mit dem Betretungsverbot von Einrichtungen – wird hier eine Versorgungs-blackbox geschaffen und Versorgungsstandards abgesenkt, ohne ein Gewinnerzielungsverbot auszusprechen. Auch deshalb will DIE LINKE die Pflegevollversicherung: so wären alle Kostenveränderungen abgesichert.

- die Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten wird Pflegekräften, Notfallsanitäter*innen und weiteren zugelassenen Gesundheitsfachberufen vorübergehend gestattet, wenn die Behandlungen eigenverantwortlich durchgeführt werden können, aber eine ärztliche Behandlung nicht zwingend erforderlich ist. - Patentgeschützte Produkte können vorübergehend trotz Patentschutz verwendet werden. - Von baurechtlichen Vorschriften können Ausnahmen gemacht werden, wenn die Fertigstellung von Anlagen der Epidemiebekämpfung hilft - Die zusätzlichen Kompetenzen des Bundes wurden bis 31.03.2021 befristet. - Das BMG legt dem Bundestag bis 31.03.2021 einen Bericht über Erkenntnisse aus der COVID19-Epidemie vor	- DIE LINKE fordert schon länger Regelungen für mehr eigenverantwortliche Kompetenzen für nichtärztliche Berufe (Delegation/ Substitution ärztlicher Leistungen, insbesondere für Pflegekräfte. Wir fordern, dass die Bundesregierung rasch eine Rechtsverordnung auf den Weg bringt, der auch Heilmittelerbringenden befristet den Direktzugang erlaubt. - Wir forderten eine Befristung bis 30. September 2020 (vgl. Änderungsantrag 19/18165). - Wir forderten eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation durch ein Sachverständigengremium.
▪ Weitere Regelungen	
- Die Rechtsgrundlage für die Länder im Infektionsschutzgesetz für das Verhängen von Veranstaltungsverböten, für Ausgangsbeschränkungen und z.B. Betretungsverbote für infizierte Menschen und weitere Maßnahmen wurde auf Bitte der Länder konkretisiert. - Erleiden Eltern von Kindern von 12 oder weniger Jahren Verdienstaussfall wegen geschlossener Schulen und Kindergärten, steht ihnen eine Entschädigung zu. Die Regelung ist bis 01.01.2021 befristet.	- Es ist zu überlegen, ob die Regelung über Ausnahmen von Besuchsverböten etwa für sterbende Menschen in Kliniken und Pflegeheimen bundeseinheitlich geregelt werden sollten. Dafür bräuchte es vermutlich Finanzhilfen für die dann notwendigen räumlichen Voraussetzungen, damit diese Besuche nicht das Virus in den Heimen/Kliniken verteilen. - Wir fordern eine entsprechende Entschädigung auch für Angehörige, die wegen geschlossener Pflegedienste/-heime die Pflege selbst übernehmen müssen und deshalb Verdienstaussfall erleiden. Grundsätzlich fordert DIE LINKE schon lange eine sechswöchige bezahlte Freistellung beim erstmaligen Eintreten der Pflegesituation analog dem Krankheitsfall sowie eine Lohnersatzleistung für Pflegenden Angehörige analog dem Elterngeld.

- Für bundeslandübergreifende Vorhaben der Gesundheitsforschung ist eine einheitliche Datenschutzzuständigkeit zu benennen	- Diese Regelung soll dauerhaft gelten und regelt eine lange diskutierte Frage. Das ist für die Corona-Bekämpfung nicht unbedingt notwendig und gehört nicht in ein Notgesetz, dass weitgehend ohne öffentliche und mit wenig parlamentarischer Beratung beschlossen wurde. Wir forderten, diese Regelung zu streichen und die Frage in einem ordentlichen Gesetzverfahren zu regeln.
---	--

Krankenhausentlastung	
Bundesregierung / Bundestag	Bundestagsfraktion DIE LINKE
Beschluss: Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz – COVKHENTLG)	Beschlüsse: Entschließungsantrag zum Gesetzesentwurf (19/18167)
▪ Rettungsschirm für die Krankenhäuser	
Es bleibt bei Markt, Wettbewerb und Fallpauschalen (DRGs); der „Rettungsschirm funktioniert alleine über zusätzliche Zahlungen, veränderten wirtschaftlichen Anreizen und vergleichbaren Erleichterungen für die Krankenhäuser. Die gesamten Wirkungen sind nicht valide quantifizierbar, weil es zu viele unbekannte Variablen gibt. Insgesamt dürfte es sich um einen mittleren oder höheren einstelligen Milliardenbetrag für die GKV handeln, einige hundert Millionen für die PKV und etwas weniger für die Beihilfe. - Für jedes Bett, das im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresdatum weniger genutzt wird, gibt es 560 Euro. Damit soll ein Anreiz gesetzt werden, Betten freizumachen. - Für jeden zusätzlichen Intensivbeatmungsplatz, den die Krankenhäuser schaffen, gibt es 50.000 Euro. - Das pauschale Pflegeentgelt wird um rund 40 Euro auf 185 Euro erhöht. Dies ist eigentlich eine Abschlagszahlung und sollte zu Ende des Jahres spitzabgerechnet werden. Nun verbleiben zu viel gezahlte Beträge beim Krankenhaus. - Zur pauschalen Abgeltung erhöhter Kosten für Schutzausrüstung erhält ein Krankenhaus von April bis Juni 50 Euro pro Patient*in zusätzlich. - Der Fixkostendegressionsabschlag wird ausgesetzt. Das bedeutet, dass ein Krankenhaus, das Mehrleistungen erbringt, keinen Abschlag in der Rechnung hinnehmen muss. - Krankenhäuser müssen keine Strafzahlungen auf vom Medizinischen Dienst erfolgreich beanstandeten Rechnungen zahlen. Zudem wird die Prüfquote auf 5 Prozent der Rechnungen festgelegt.	Die Unsinnigkeit der Fallpauschalen zeigt sich in ganz besonderer Weise nochmal in den Zeiten der Corona-Krise. Wir haben einen komplett anderen Ansatz als die Bundesregierung, der auf schon lange gestellten Forderungen beruht (vgl. Antrag „Krankenhäuser gemeinwohlorientiert und bedarfsgerecht finanzieren“). Wir verstehen einen Rettungsschirm für Krankenhäuser so, dass sie sämtliche notwendigen Kosten erstattet bekommen – nicht mehr und nicht weniger. Denn mit dem Ansatz der Bundesregierung werden Krankenhäuser weiterhin aufgrund der gegebenen wirtschaftlichen Anreize ihre Entscheidungen daran und nicht an den medizinischen Notwendigkeiten ausrichten. Ein Beispiel: Ob ein Bett freigemacht wird oder nicht entscheidet sich daran, ob ein Krankenhaus mit mehr oder weniger als einem Erlös von 560 Euro pro Tag rechnet oder nicht. Für ein Krankenhaus, das normalerweise relativ einfache „Fälle macht“, lohnt sich dies sehr, für eine Uniklinik weniger, für ein Fachkrankenhaus mit komplexen Fällen ist das ein Minusgeschäft. Wir wollen vier Dinge sicherstellen: Erstens, soll alles das gemacht werden, was notwendig ist, daher muss das auch finanziert werden. Zweitens, soll es keine Anreize geben, die zu unsinnigen Entscheidungen führen. Drittens, soll es keine Krisengewinner und Krisenverlierer unter den Krankenhäusern geben. Viertens, wollen wir nicht, dass die für die Krise aufgewendeten zusätzlichen Gelder statt in der Versorgung bei den Anteilseigner*innen der privaten Krankenhäusern landen. All das ist nur gewährleistet, wenn die Krankenhausfinanzierung von Fallpauschalen und Anreizstrukturen auf Selbstkostendeckung umgestellt wird. Dies fordern wir in unserem Entschließungsantrag.

▪ Pflege / SGB XI

Wenige zusätzliche Ressourcen entsprechen nicht der hohen Gefährdungslage und den spezifischen Versorgungsanforderungen von pflegebedürftigen Menschen. Finanziert wird – im Unterschied zu Krankenhäusern – ausschließlich aus Beitragsmitteln. Nirgendwo wird zugesichert, dass die Eigenanteile und Zuzahlungen der Pflegebedürftigen nicht weiter steigen.

- Pflegebegutachtungen können bis 30.09.2020 ohne persönliche Untersuchung „nach Aktenlage“ oder per Telefon erfolgen, keine Wiederholungsbegutachtungen, Fristverzicht zur Bescheiderteilung außer in dringenden Fällen.
- Bis 30.09.2020 keine gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollbesuche in Pflegehaushalten – ohne Kürzung Pflegegelds - und keine Regelprüfungen in Pflegeheimen.
- Anzeigepflicht für Leistungserbringer bei Versorgungsgefährdung – Erlaubnis, gesetzliche Personalvorgaben zu unterschreiten ohne Vergütungskürzungen – Länderverantwortung.
- Außerordentliche Aufwendungen und Mindereinnahmen werden teilweise erstattet, bei ambulanten Pflegeeinrichtungen anteilig zwischen Kranken- und Pflegeversicherung.
- Verschiebung des 7. Pflegeberichts der Bundesregierung um ein Jahr bis 2021, der Länderberichte an das BMG für 2019 um 6 Monate auf Ende 2020.
- Vorsorge- und Rehaeinrichtungen erhalten – nach massiven Forderungen – ebenfalls Ausgleichszahlungen für leerstehende Betten in Höhe von 60% des Vergütungssatzes.
- Länder können Rehaeinrichtungen als Ersatzkrankenhäuser in die akutstationäre Versorgung einbeziehen und sie dürfen Kurzzeitpflege anbieten.

Während Krankenhäuser zusätzliche Ressourcen erhalten - ohne jede Einschränkung, Gewinne zu machen – wird in der Altenpflege vorwiegend Aufwand reduziert: Personalstandards, Qualitätsprüfungen, der Leistungsumfang. Die Coronasituation zeigt die Mängel der pflegerischen Versorgung besonders krass: Personalmangel, fehlende Qualitätssicherung, schlechte Bezahlung – keine bedarfsdeckende und solidarische Finanzierung.

Dazu wären jetzt die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die DIE LINKE schon lange fordert:

- Volle Kostenübernahme der medizinischen Behandlungspflege – und darum geht es ja wohl bei Corona – durch die Krankenversicherung
- Sofortige Pandemiezulage für Pflege-, Betreuungs- und Hauswirtschaftskräfte – 500 Euro mehr sofort!
- Keine weiteren Erhöhungen der Eigenanteile für Menschen mit Pflegebedarf – dazu wären auch für Altenpflege Bundesmittel in die Hand zu nehmen, auch um die Versorgung mit Schutzausrüstungen zu refinanzieren
- Leiharbeit in der Corona-Versorgung wegen des erhöhten Infektionsrisikos verbieten
- Bundesverantwortung für die Ausstattung der Pflegeeinrichtungen mit Schutzausrüstungen – Anhebung des Betrags auf das Niveau der Krankenhäuser – gegebenenfalls feste Zuteilungsquoten
- Regelmäßig schnelle Tests für Beschäftigte und Menschen mit Pflegebedarf zur Eindämmung des Infektionsrisikos
- Maßnahmen zur sozialen Sicherung von pflegenden Angehörigen: Vereinfachung der Nutzung des Entlastungsbetrags, Anspruch auf bezahlte Freistellung, wenn Homeoffice nicht möglich ist.

▪ **Niedergelassene Ärzt*innen**

Zum Schutz vor einer zu hohen Umsatzminderung bei der Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen, die in einem Fallzahlrückgang aufgrund einer geringeren Patienteninanspruchnahme in Folge einer Pandemie begründet ist, werden für vertragsärztliche Leistungserbringer Ausgleichszahlungen vorgesehen.

Zwiespältige Regelung, denn im Gegensatz zu anderen Anbietern (z.B. Physiotherapie, Pflegedienste etc.) und zusätzlich zu den ohnehin geltenden wirtschaftlichen Hilfen erhalten Ärzt*innen, die aufgrund der Krise weniger Patient*innen haben, hier de facto eine Einkommensgarantie. Es wäre aber mindestens sinnvoll gewesen, gleichzeitig zu regeln, dass solche Ärzt*innen auch bei der Behandlung von Corona-Patient*innen mithelfen. Diese Möglichkeit ist aber aus dem Gesetzentwurf wieder gestrichen worden.